



Richtlinien zum Kulturfonds der Gemeinde Bodman- Ludwigshafen vom 14.09.2005

Ziel und Zweck des Kulturfonds.....	1
I. Antragsberechtigung	2
II. Zuschussrahmen	2
III. Antragsbedingungen.....	2
IV. Vergabekriterien	3
V. Zuständigkeit	3

Ziel und Zweck des Kulturfonds

Das kulturelle Leben in der Gemeinde Bodman- Ludwigshafen wird in der Hauptsache von den Vereinen und anderen privaten Initiativen getragen. Auf ihnen lastet daher auch das mit jeder Veranstaltung verbundene finanzielle Risiko, das im selben Maße wächst, wie in den umliegenden Städten und Gemeinden kulturelle Angebote zunehmen und miteinander konkurrieren. Dies hat zur Folge, dass die gastronomische Komponente zur Deckung der entstehenden Kosten eine immer bedeutendere Rolle spielt. Unter diesen finanziellen Zwängen leidet gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, Neues auszuprobieren.

Es ist daher zu bemängeln, dass zahlreiche kulturelle Angebote auf der Strecke bleiben, die eine massive, kostendeckende Bewirtung nicht zulassen, wie beispielsweise Vorträge, Ausstellungen, Konzerte, Bühnenereignisse usw. oder sie verlieren durch diesen Sachzwang sehr an Qualität.

Im Interesse der ansässigen Bevölkerung und auch im Hinblick auf die Fremdenverkehrsförderung bedarf das gängige, meist vom Vergnügungssektor bestimmte Angebot, unbedingt einer Bereicherung durch Kulturbeiträge anderer Art, im Sinne einer zeitgemäßen Erweiterung des örtlichen Kulturprogramms.

Grundsatz ist jedoch, dass auch in Zukunft die aktive Gestaltung des kulturellen Lebens weitgehend der Eigeninitiative der Bevölkerung anvertraut bleibt. Aufgabe der Gemeinde ist es dabei, diese Leistungen der Bürger im Rahmen ihres Kulturprogramms stärker als bisher zu honorieren und zu fördern. Um das finanzielle Risiko von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen mit zu tragen, bzw. die einzelnen Ereignisse mit einem bescheidenen Betrag zu bezuschussen, werden von der Gemeinde Finanzmittel bereitgestellt, die anhand der folgenden Kriterien vergeben werden.

I. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind alle in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen tätigen Vereine, vertreten durch ihren Vereinvorstand, sowie Bürgergruppen, deren Vorhaben sich auf mindestens 20 namentliche Mitbürger stützt.
2. Antragsfähig sind allein Veranstaltungen, zu denen
 - a) Die gesamte Öffentlichkeit zugelassen ist, und die
 - b) Einen kulturellen oder bewußtseinsbildenden Zweck verfolgen.Die Veranstaltungen dürfen weder in einem eindeutig parteipolitischen, noch in einem eindeutig konfessionellen Zusammenhang stehen.
3. Im Rahmen dieses Kulturfonds können nur Veranstaltungen berücksichtigt werden, bei denen keine intensive Bewirtung mit warmen Speisen, hochprozentigen alkoholischen Getränken und Tischbedienung betrieben wird. Zulässig ist lediglich eine Selbstbedienung während der Pausen mit einfachen Snacks und nichtalkoholischen, bzw. schwachprozentigen Getränken.

II. Zuschussrahmen

1. Kleinanträge
 - a) Kleinanträge auf Gewährung einer Zuschusspauschale im Sinne einer Durchführungsbeihilfe können von jedem antragsberechtigten Veranstalter einmal pro Quartal, also bis zu viermal jährlich gestellt werden.
 - b) Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 300 € - Durchführungsbeihilfe. In jedem Fall werden von der Gemeinde jedoch nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten mitgetragen.
2. Projektanträge
 - a) Projektanträge beziehen sich auf größere oder längerfristig geplante Veranstaltungen mit einem erhöhten finanziellen Risiko. Sie können von jedem antragsberechtigten Veranstalter nur einmal pro Jahr gestellt werden.
 - b) Für Projektanträge gilt, dass sich die Gemeinde neben einer einmaligen Zuschusspauschale von 300 € an der Deckung eines aufgetretenen und der Verwaltung nachgewiesenen Defizits in größerem Umfang beteiligt. Im Falle eines finanziellen Verlustes, übernehmen Veranstalter und Gemeinde die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen. Der Anteil der Gemeinde beläuft sich dabei jedoch auf maximal 1.000 €, wenn nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

III. Antragsbedingungen

1. Kleinanträge
 - a) Kleinanträge sind für laufende oder kommende Quartale mindestens 4 Wochen im voraus zu stellen
 - b) Dem Antrag müssen neben Ort und Zeit auch Inhalt und Zweck der Veranstaltung zu entnehmen sein.

- c) Die Kosten der Veranstaltung sind im Rahmen des von der Gemeinde gewährten Zuschuss einzeln aufzuführen und anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

2. Projektanträge

- a) Projektanträge sind mindestens 8 Wochen vor dem Beratungstermin einzureichen.
- b) Dem Antrag müssen neben Ort und Zeit auch Inhalt und Zweck der Veranstaltung zu entnehmen sein. Außerdem ist die Bedeutung der Veranstaltung für das „öffentliche Interesse“ darzustellen.
- c) Zusammen mit einer Aufstellung der Gesamtkosten des Vorhabens ist ein differenzierter Finanzierungsplan einzureichen, der es dem beschließenden Gremium ermöglicht, das finanzielle Restrisiko der jeweiligen Veranstaltung abzuschätzen.
- d) Sollte sich die Notwendigkeit einer Kostenbeteiligung durch die Gemeinde ergeben, so kann ein Anspruch nur auf der Basis einer sorgfältigen Kassenführung seitens des Veranstalters und anhand von Originalbelegen im Hinblick auf die Gesamtausgaben der Veranstaltung geltend gemacht werden.

IV. Vergabekriterien

1. Anträge können nur bis zur Ausschöpfung des jeweils im Haushaltsplan abgedeckten Rahmens berücksichtigt werden.
2. Kleinanträgen ist dann stattzugeben, wenn sie den ausgeführten formalen Kriterien entsprechen.
3. Projektanträge sind zu befürworten, wenn sie die hierfür geltenden formalen Kriterien erfüllen und vom Veranstalter eine realistische Kalkulation vorgelegt wird.

V. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Regelungen der [Hauptsatzung](#) über Freigebigkeitsleistungen. Dem Gemeinderat ist über gewährte Leistungen zu berichten.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 13.02.1996.

Bodman- Ludwigshafen, den 14. September 2005

Matthias Weckbach
Bürgermeister